



Satzung

Freiwillige
Feuerwehr Kleinseebach e.V.

§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwilligen Feuerwehr Kleinseebach (e.V.)“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91096 Möhrendorf (Ortsteil Kleinseebach),
Kleinseebacher Str. 47a.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Kleinseebach insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „der Abgabeverordnung“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 – Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (Passive Mitglieder),
 - c. Fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.
2. Zu den Aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.
Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben hat.

§4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12 Lebensjahr vollendet hat.
Sie sollte ihren Wohnsitz in Kleinseebach haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. Durch Austritt,
 - c. Durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. Durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschuss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht. Gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§6 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. Dem Vorsitzenden,
 - b. Den zwei Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. Dem Schriftführer,
 - d. Dem Kassenwart,
 - e. Dem Kommandanten und dem Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört,
 - f. Dem Vertrauensmann der aktiven Mitglieder,
 - g. Dem Vertrauensmann der passiven, fördernden und Ehrenmitglieder,

- h. Dem Vereinsdiener.
2. Der unter Absatz 1 Nr. a bis d sowie unter s bis h genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vertrauensmann der aktiven Mitglieder wird aus dem Kreis der Feuerwehrdienstleistenden von diesen auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes während der Amtszeit wird der Nachfolger nur für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ende der Allgemeinen Amtszeit des Vorstands gewählt. Die Vorstandmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9 – Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliedsversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahres und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und des Ausschlusses von Vereinsmitgliedern,
 - g. Beschlusserfassung über Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
2. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Im Innenverhältnis gilt folgendes: Die Stellvertretenden Vorsitzenden üben ihr Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§10 – Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§11 – Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnung der Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, eines Stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers während seiner Amtszeit wird der Nachfolger nur für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ende der allgemeinen Amtszeit des Vorstands gewählt.

§12 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, sie soll im ersten Quartal eines Jahres abgehalten werden. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

Die Frist beginnt am Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§13 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei nicht ordnungsgemäßer Einberufung ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
3. Soweit die Tagesordnung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Zur Auflösung des Vereins (§15 – Auflösung) und zur Änderung dieses Absatzes (§13 Abs. 4) ist eine Mehrheit von der Viertel aller Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn einer der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Mitgliederversammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
7. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§14 – Ehrungen

1. Vereinsmitglieder, die dem Verein ununterbrochen 25, 40, 50, 60 bzw. einer längeren, durch fünf teilbare Dauer von Jahren dem Verein angehören, werden durch den Verein besonders geehrt.
2. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins wird Vereinsmitgliedern verliehen, die 25 Jahre dem Verein angehört und das 65 Lebensjahr vollendet.
3. Weiteren Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§15 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Möhrendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen im Ortsteil Kleinseebach zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen werden hiermit rechtsunwirksam.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.01.2014 mit einem einstimmigen Abstimmungsergebnis beschlossen. Die Satzung wird dem Finanzamt Erlangen zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

